G E M E I N D E Z U Z G E N
Schulstrasse 19 • 4315 Zuzgen
Tel. 061 875 95 75 • Fax 061 875 95 70
gemeindeverwaltung@zuzgen.ch • www.zuzgen.ch

Hundehaltung

Damit sich das Zusammenleben zwischen Hund und Mensch bewährt und auch die entsprechende Akzeptanz in der Bevölkerung findet, gilt es manche Dinge zu beachten. Die Rücksichtnahme auf "hundelose" Mitmenschen, Nachbarn und Passanten sollte für jeden Hundefreund selbstverständlich sein.

Benützung der Robidog

Der verantwortungsbewusste Hundehalter beaufsichtigt seinen Hund so, dass er weder Trottoirs, Spazierwege, Spiel- und Sportplätze noch landwirtschaftlich genutzte Felder mit Kot verschmutzt. Helfen Sie mit, unsere schmucke Gemeinde sauber zu halten, indem Sie den Kot Ihrer Hunde einsammeln und in einem der 23 Robidog-Kästen deponieren. Bedenken Sie, dass Hundekot an unerwünschten Orten viel zur Hundefeindlichkeit und zur Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen beitragen.

Selbstverständlich sind Robidog-Säcklein nicht in Hecken, Wiesen oder öffentliche Abfallbehälter zu entsorgen. Hundekot kann Eier des Hundebandwurmes oder Hundespulwurmes enthalten. Der Hundebandwurm entwickelt sich in den inneren Organen der Rinder zu Finnen, welche die Genusstauglichkeit des Fleisches eines befallenen Tieres erheblich beeinträchtigen. Die Eier gefährden auch Menschen, die als Zufallswirte gelten. Ebenso können die Eier von Spulwürmern Menschen anstecken, wobei Kinder besonders gefährdet sind. Da Tiere und Menschen betroffen sind, ist es wichtig, dass der Entwicklungszyklus der beiden Hundeparasiten durch konsequentes Einsammeln des Hundekotes und durch regelmässiges Entwurmen Ihres Hundes unterbrochen wird. Die normalen Abfallkörbe sind nur für kleine Abfallmengen gedacht und nicht für die Entsorgung von Hundekot. Es wird zu Bedenken gegeben, dass es für die Benützer unserer schönen Aussichtsplätze und Feuerstellen nicht zumutbar und unhygienisch ist, neben den Hundekotsäckchen rasten zu müssen; oder würden Sie bei sich zu Hause solche Kotsäckchen im Hausabfall dulden?

Leider sind wir gezwungen durch die Polizei laufend und unregelmässige Kontrollen durchführen zu lassen. Fehlbare Hundehalter müssen gemäss Polizeireglement gebüsst werden.

Lärmbelastung

Als pflichtbewusste Hundehalter nehmen Sie natürlich auch in diesem Fall Rücksicht auf Ihre Mitmenschen. Aus dem nachbarrechtlichen Gedanken der gegenseitigen Rücksichtnahme nach Art. 684 ZGB ergibt sich, dass die Zahl gehaltener Hunde in einem Wohnquartier nicht beliebig ausgedehnt werden kann.

Leinenpflicht

Nach der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau sind Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden. Die generelle Leinenpflicht gilt gemäss dem Polizeireglement der Gemeinde Zuzgen auch auf verkehrsreichen Strassen, auf Rad- und Gehwegen sowie Plätzen, auf dem Friedhof, öffentlichen Spiel-, Sport-, Schul- und Parkanlagen. Im übrigen Gemeindegebiet dürfen die Hunde nur unter strikter Überwachung laufen gelassen werden. Nicht alle Einwohnerinnen und Einwohner finden es toll, wenn Ihr Vierbeiner in der Gegend herumstreift. Übertretungen dieser Bestimmungen müssen verfolgt werden.

Haftpflicht

Der Hundehalter trägt für alles, was sein Hund tut, die volle Verantwortung und haftet für durch das Tier verursachte Unfälle und Schäden. In der Haushalt- und Haftpflichtversicherungspolice sollte die Versicherungssumme für Hunde nicht durch eine Klausel beschränkt sein.

Hundesteuern

Die Rechnungen für die Hundesteuern werden jeweils im Frühjahr verschickt. Die Gebühr beträgt Fr. 120.-.

Hundeerziehungskurse

Die Erziehung Ihres Hundes ist eine wichtige Komponente und gewinnt stetig an Bedeutung. Sie können die Basis für ein friedliches und integriertes Miteinander von Zwei und Vierbeinern sein.

Weitere Informationen

- Kynologischer Verein Fricktal: www.kv-fricktal.ch.

Weitere Auskünfte

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel.-Nr. 061 875 95 75
Fax-Nr. 061 875 95 70
E-Mail gemeindeverwaltung@zuzgen.ch

Für die erforderliche Rücksichtnahme danken wir Ihnen herzlich und wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Hund.

4315 Zuzgen, 1. Januar 2024 Der Gemeinderat